

# **Benutzerordnung**

## **Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)**

### Inhalt:

- § 1 Überlassung von Schulräumen
- § 2 Personenkreis
- § 3 Benutzungszeiten
- § 4 Antrag
- § 5 Genehmigung und Vertrag
- § 6 Entgelt
- § 7 Dauer der Nutzung
- § 8 Kündigung dauernder Benutzungsverhältnisse
- § 9 Rücktritt
- § 10 Hausrecht
- § 11 Anzeigepflichtige Änderungen
- § 12 Haftung des Benutzers
- § 13 Haftung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
- § 14 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 15 Besondere Benutzungshinweise
- § 16 Sicherheitsvorschriften
- § 17 Vorbehaltsklausel
- § 18 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Überlassung von Schulräumen**

1. Schulräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die vorgesehene Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.

2. Als mit der Aufgabenstellung vereinbar gelten grundsätzlich kulturelle, gemeinnützige und soziale Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende usw., im Folgenden Veranstaltungen genannt.

Nicht vereinbar sind Parteiveranstaltungen sowie grundsätzlich rein gesellige Veranstaltungen, Vorstands-, Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen von Vereinen und Institutionen sowie Veranstaltungen kommerzieller Art.

### **§ 2**

#### **Personenkreis**

1. Die Überlassung von Schulräumen soll zugunsten von Personengruppen, wie z. B. Vereinen, Bürgerinitiativen und sonstigen Personen, die sich zu einem gemeinsamen Thema zusammengefunden haben, erfolgen. Die Überlassung zugunsten einer Einzelperson ist daher in der Regel nicht möglich.

2. Eine Überlassung an den unter 1. genannten Personenkreis erfolgt jedoch nur dann, wenn hierdurch keine Konkurrenz zu gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (z. B. des Breitensports oder der Erwachsenenbildung) entsteht bzw. deren Interessen nicht negativ beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

1. Schulräume können grundsätzlich montags bis freitags, in besonderem Einzelfall ausnahmsweise auch samstags und an Sonntagen, längstens bis 22.00 Uhr, zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
2. In den Sommerferien bleiben die Schulen grundsätzlich geschlossen. Während der übrigen Schulferien (Ostern, Herbst, Weihnachten) stehen die Räume zur vertragsgemäßen Benutzung zur Verfügung, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Im Einzelfall ist mit Einschränkungen zu rechnen.

### **§ 4 Antrag**

1. Der schriftliche Antrag ist spätestens eine Woche vor der geplanten Veranstaltung beim Schulträger vorzulegen. Er muss den Veranstalter und dessen Anschrift sowie den genauen Zweck und die Dauer der Veranstaltung bezeichnen.
2. Antragsberechtigt sind der Veranstalter oder ein sonst dazu besonders Beauftragter. Auf Verlangen ist die Berechtigung nachzuweisen. Eine Vertretung auch durch andere Personen und auf Vorlage einer Vollmacht ist möglich.
3. Der Schulträger prüft und entscheidet über die Anträge. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 5 Genehmigung und Vertrag**

1. Die Genehmigung des Antrages wird schriftlich unter der im Antrag angegebenen Anschrift mitgeteilt.
2. Mit der Mitteilung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und dem Veranstalter zustande.
3. Die Benutzerordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

### **§ 6 Entgelt**

1. Für die Benutzung von Schulräumen ist das sich aus der Entgeltordnung ergebende Entgelt zu entrichten.
2. Der Benutzer erhält eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist.

### **§ 7 Dauer der Nutzung**

Schulräume können sowohl für eine einmalige Veranstaltung als auch für wiederkehrende Veranstaltungen (dauernde Benutzungsverhältnisse) überlassen werden.

## **§ 8** **Kündigung dauernder Benutzungsverhältnisse**

1. Der Vertrag über ein dauerndes Benutzungsverhältnis gilt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Er endet zum 31.07. eines Jahres. Wird er nicht gekündigt, gilt er bis zum 31.07. des jeweils nächsten Jahres.
2. Das Benutzungsverhältnis kann durch den Benutzer jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sind der Verbandsgemeinde zum Zeitpunkt der Kündigung Kosten und Aufwendungen entstanden, so sind diese zu erstatten. Der Ersatzanspruch besteht höchstens bis zur Höhe des vollen Benutzungsentgeltes.
3. Die Kündigung durch die Verbandsgemeinde hat spätestens bis zum 30.06. des Jahres schriftlich zu erfolgen.
4. Das Benutzungsverhältnis kann durch die Verbandsgemeinde zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.07. gekündigt werden, wenn an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht.  
Die Kündigung ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats schriftlich zum Ende des Monats auszusprechen.
5. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Es besteht insbesondere dann, wenn:
  - a) eine sofortige Rückgabe der Schulräume dringend erforderlich ist und die in Abs. 4 genannte Frist nicht mehr eingehalten werden kann;
  - b) der Benutzer den Schulraum trotz (schriftlicher) Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Bedingungen der Benutzerordnung verstößt;
  - c) der Schulraum von dem Benutzer während der vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache länger als einen Monat nicht genutzt wird;
  - d) der Benutzer sich nach Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes länger als einen Monat in Verzug befindet.
6. Ein Entschädigungsanspruch seitens des Benutzers besteht in allen Fällen nicht.

## **§ 9** **Rücktritt**

1. Von einem Vertrag über ein einmaliges Benutzungsverhältnis kann die Verbandsgemeinde vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
2. Der Benutzer kann von dem Vertrag jederzeit vor der Veranstaltung zurücktreten.
3. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

## **§ 10** **Hausrecht**

Den Vertretern der Verbandsgemeinde, den Schulleitern und Schulleiterinnen sowie dem Schulhausmeister oder einem Vertreter ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, Weisungen im Sinne dieser

Benutzerverordnung zu erteilen.

## **§ 11 Anzeigepflichtige Änderungen**

Jede ausfallende Veranstaltung ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist jede beabsichtigte Änderung der Nutzungszeiten und die Änderung der Anschrift des Veranstalters mitzuteilen. Die Änderung der Nutzungszeit bedarf der Zustimmung.

## **§ 12 Haftung des Benutzers**

1. Der Veranstalter haftet der Verbandsgemeinde gegenüber für alle aus dem Anlass der Benutzung entstandenen Schäden, die er, seine Erfüllungsgehilfen, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
2. Gegenstände dürfen vom Veranstaltenden nur mit Genehmigung der Schule im Schulgebäude eingebracht oder dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht werden, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände (z. B. bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Brand) ab.  
Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
4. Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben.

## **§ 13 Haftung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)**

Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) übernimmt keine Haftung für Personen und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume oder des Schulgebäudes entstehen.

In diesem Vertrag stellt der Veranstalter die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) von Ansprüchen Dritter frei.

Die Grundstückseigentümerhaftung gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 14 Meldepflichtige Veranstaltungen**

Das Überlassen von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichtigen aufgrund anderer Vorschriften.

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsstätten-Verordnung vom 22.09.1982) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Ess- und Tabakwaren bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung der Schule.

## **§ 15**

### **Besondere Benutzungshinweise**

1. Gebäude und Anlagen der Schule, einschließlich der Zugangswege zu den Schulräumen sowie Einrichtungen und Geräte der Schule sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
2. Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert über den Schulhausmeister/Beauftragten der Schulleitung anzuzeigen.
3. Das Schulgebäude darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
4. Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten. Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen.
5. In den von Schülern regelmäßig unterrichtlich genutzten Räumen ist das Rauchen sowie der Ausschank und Verzehr von Alkohol grundsätzlich untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.
6. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
7. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an oder auf Schulgebäude ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.  
In den Werbungen für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen, darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich um Veranstaltungen der Schule.
8. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlagen betreten.
9. Die Organisation des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Veranstalter.
10. Den Anweisungen des Schulhausmeisters/Beauftragten zur Einhaltung der Benutzerordnung ist Folge zu leisten.

## **§ 16**

### **Sicherheitsvorschriften**

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.

Insbesondere sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit der Schulleitung verändert werden. Hierfür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
2. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
3. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nicht gestattet.
4. Bei Veranstaltungen muss mindestens eine elektrische Notbeleuchtung in Betrieb sein, soweit eine solche vorhanden ist.
5. Bei Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind sachgerecht zu verlegen, damit Unfälle vermieden werden.
6. Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.

## **§ 17 Vorbehaltsklausel**

Weitergehende Aufgaben aus besonderen Gründen im Vertrag bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Benutzerordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Alle bisherigen Einzelfallregelungen treten zum gleichen Zeitpunkt grundsätzlich außer Kraft, wobei die mit der Ortsgemeinde Blankenrath abgeschlossene Vereinbarung wegen Mitbenutzung der Sporthalle an der Grund- und Regionalen Schule Blankenrath für gemeindliche Veranstaltungen vom 15.12./18.12.2003 mit Nachtrag-Nr. 1 vom 27.12./29.12.2005 hiervon unberührt bleibt.

56856 Zell (Mosel), .....  
Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)

Karl Heinz Simon  
Bürgermeister